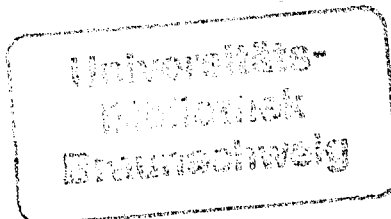


Fachbereich 6  
alle Institute des FB 6  
Abteilung 36 (20 Ex)  
Aushang

Nr. 154

09.12.1999

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

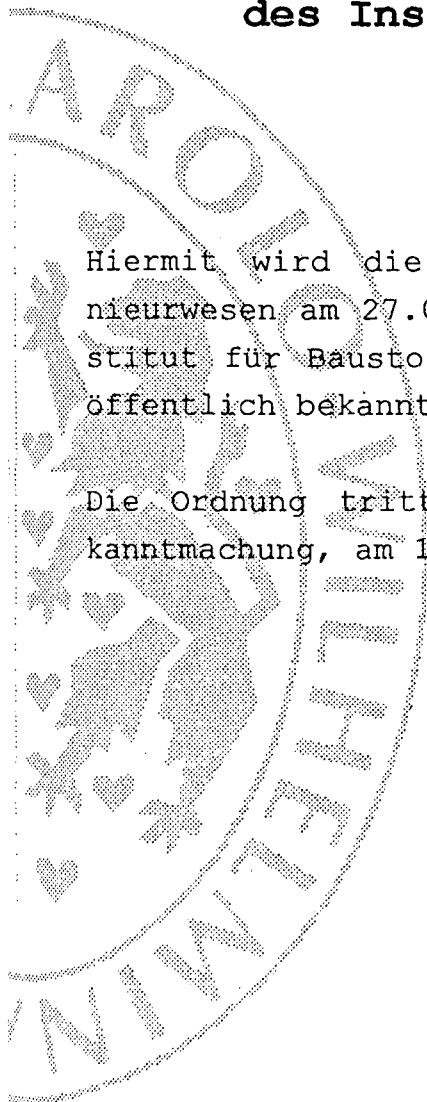


Redaktion:  
TU-Abteilung 36  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531/391-4308  
Fax 0531/391-4575

### Institutsordnung des Instituts für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz (IBMB)

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen am 27.04.1999 beschlossene Institutsordnung für das Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz (IBMB) hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 10.12.1999, in Kraft.



## Institutsordnung

für das Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz (iBMB)  
der Technischen Universität Braunschweig

### § 1 Aufgaben und Gliederung

(1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Braunschweig gem. § 111 (1) NHG und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung insbesondere auf den Gebieten Baustoffe, Massivbau und Brandschutz.

(2) Das Institut und die ihm zugehörigen Professorinnen und Professoren (Fachvertreter) nehmen Daueraufgaben in der Lehre sowie in der Forschung und Entwicklung auf folgenden Arbeitsgebieten wahr:

Baustoffe (Technologie, Struktur, Chemie und Physik der Baustoffe, Erhaltung und Instandsetzung, Anwendungen)

Massivbau (Berechnung, Bemessung, Entwurf, Entwicklung, Überwachung, Instandsetzung und Ertüchtigung, Anwendungen)

Brandschutz (Brandverhalten von Baustoffen, Baukonstruktionen und Lagerstoffen, Ingenieurmethoden, Zuverlässigkeitstheorie, Anwendung).

Beim Institut befindet sich die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, die als Landesbetrieb gem. § 26 LHO unter der Dienst- und Fachaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr geführt wird. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Universität, dem Institut und der Materialprüfanstalt werden die Modalitäten der gegenseitigen Leistungsabrechnung geregelt.

(3) Die Fachvertreter des Instituts vertreten die nachstehend aufgeführten Fachgebiete:

Fachgebiet Baustoffe und Stahlbetonbau

Fachgebiet Massivbau

Fachgebiet Struktur und Anwendung der Baustoffe

Fachgebiet Brandschutz und Grundlagen des Massivbaus.

- (4) Die Fachvertreter sind zur Wahrnehmung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben mit Planstellen und Sachmitteln gemäß Anlage ausgestattet.

## § 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus 3 hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführende Leiterin bzw. geschäftsführender Leiter und vertritt das Institut nach außen. Sie/er ist gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes. Die übrigen Professorinnen bzw. Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl der geschäftsführenden Leiterin bzw. des geschäftsführenden Leiters sowie deren/dessen Vertretung nach § 111 (4) NHG. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober.

## § 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jeder Professorin bzw. jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht (siehe Anlage). Der Vorstand ist zuständig für den Erlaß von Benutzungsordnungen für gemeinsame Einrichtungen des Instituts.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 111 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit der für das Fachgebiet zuständigen Professorin bzw. dem Professor.

- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheiden im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften jene Professorinnen bzw. Professoren, die sie eingeworben haben.
- (4) Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen bzw. Professoren ist im Rahmen der von ihnen übernommenen Lehr- und Forschungsaufgaben der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Professorin bzw. des Professors.

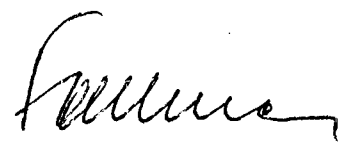
#### § 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

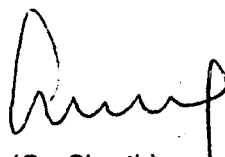
Braunschweig, 26. Oktober 1999



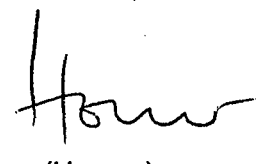
(Budelmann)



(Falkner)



(Großkurth)



(Hosser)